

## **Anhang I der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall**

### **Laufmeterpauschale**

Die Laufmeterpauschale für Unterhaltsmassnahmen der Einwohnergemeinden wird gestützt auf § 6 Abs. 2 der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA) wie folgt festgelegt:

#### **Beitragsberechtigte Gewässer**

Ein Beitrag wird ausgerichtet für:

- a. öffentliche Fliessgewässer gemäss kantonalem Gewässerkataster

Kein Beitrag wird ausgerichtet für:

- b. eingedolte Gewässerabschnitte
- c. öffentliche Fliessgewässer in der Unterhaltungspflicht des Kantons, Kraftwerkkonzessionäre, Privater oder sonstiger Dritter

#### **Berechnung der Beiträge**

Der mittlere Aufwand für den Gewässerunterhalt pro Jahr und Laufmeter wird wie folgt berechnet:

- d. das jährlich zu Verfügung stehende Budget geteilt durch die Länge der beitragsberechtigten Gewässer
- e. nicht ausbezahlte Beiträge verfallen nach einem Jahr

#### **Voraussetzung für Beiträge**

Voraussetzung für die jährliche Ausrichtung der Laufmeterpauschale an die jeweilige Einwohnergemeinde ist:

- f. Einreichung eines Nachweises beim Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau über die im Vorjahr ausgeführten Unterhaltsarbeiten gemäss Unterhaltskonzept
- g. Als Mindestinhalt ist im Nachweis anzugeben: Gewässername, unterhaltene Strecke, ausgeführte Arbeit mit Datum, zeitlicher oder finanzieller Aufwand